

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) vom 22.10.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf

- 280 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 150 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung / Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse unter Angaben des Buchungszeichens (5.0100. ...) zu überweisen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.

Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags erhoben; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Im Falle einer Mahnung wird eine Mahngebühr festgesetzt. Außerdem hat der Steuerpflichtige im Betreibungsfall die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Stadtkasse mittels SEPA-Lastschrift einzahlen zu lassen. Den Vordruck für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erhalten Sie im Rathaus Philippsburg. Er kann auch von der Internetseite www.philippsburg.de unter der Rubrik Services A -Z unter dem Buchstaben „S“ (SEPA Lastschriftmandat) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Steueramt, Rote-Tor-Straße 6-10, 76661 Philippsburg schriftlich, elektronisch in Form von § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

Einwendungen, die sich gegen Feststellungen im Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen (siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Grundsteuermessbescheid).

Philippsburg, den 01.01.2026

gez.: Stefan Martus

Bürgermeister